

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Lockerung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 35* möglich:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen
- FFP2-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht statt. Präsenzpflcht ist weiterhin ausgesetzt.
- Wechselunterricht für die **Klassenstufen 5 und 6** an den **weiterführenden Schulen** ist möglich. Dies gilt auch für alle Klassenstufen der Sonderschulen.
- Alle **weiteren Klassenstufen der weiterführenden Schulen** weiterhin im Fernunterricht
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.

- **Medizinische Maskenpflicht** für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- **Medizinische Maskenpflicht** für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim abschließlichen Kontakt zu Kindern.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschnulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten ist gestattet. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschnulen dürfen nur noch Online-Unterricht anbieten.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

✗ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

✗ Spaßbäder
✗ Skilifte und Gondeln
✗ Thermen und Saunen



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Lockerungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

✗ Ateliers
✗ Ausflugsschiffe
✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
✗ Diskotheken und Clubs
✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
✗ Kinos und Autokinos
✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
✗ Konzerte und Kulturhäuser
✗ Krabbelgruppen
✗ Messen
✗ Opern
✗ Spielbanken- und hallen

✗ Theater
✗ Volksfeste o.ä.
✗ Zirkusse

Geöffnet:

✓ Spielplätze im Freien
✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
✓ Galerien
✓ Museen
✓ Gedenkstätten
✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft